

Professor Dr. Christian Gomille, Universität Augsburg\*

## „Gepfändeter Triumph“

THEMATIK	Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers, Drittwiderspruchsklage
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze

### ■ SACHVERHALT

Anna (A) erwirbt am 1.10.2012 bei der Kfz-Händlerin Berta (B), einer Spezialistin für

---

\* Der *Verfasser* ist Juniorprofessor für Bürgerliches Recht, deutsches und internationales Zivilverfahrensrecht an der Universität Augsburg. Die Klausur wurde im Wintersemester 2012/2013 in der Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene gestellt. Die Bearbeitungszeit betrug drei Stunden. Von 140 Teilnehmern haben 104 die Prüfung bestanden. Die Durchschnittsnote lag bei 5,87.

klassische Automobile, einen *Triumph TR 6* Baujahr 1973 zum Preis von 18.000 EUR. Dabei zahlt A einen Betrag von 9.000 EUR an. Über die restlichen 9.000 EUR treffen A und B eine Ratenzahlungsvereinbarung, nach der A monatlich 1.500 EUR bezahlen soll. Im Übrigen verabreden sie, dass A den Wagen bereits mitnehmen solle, B ihre vollständigen Rechte an dem Fahrzeug aber erst dann verlieren solle, wenn A den gesamten Kaufpreis an sie entrichtet habe.

Ehe A den Wagen in Betrieb nimmt, will sie einige Verschleißteile austauschen und – im Rahmen des Möglichen – technische Modernisierungsmaßnahmen vornehmen lassen. Hierzu sucht sie am 4.10.2012 die Spezialwerkstatt der Clara (C) auf. C macht A einen Kostenvorschlag, demzufolge ihre Wünsche für etwa 4.000 EUR erfüllbar sind. Da manche Teile schwierig zu besorgen seien, werde die gesamte Nachrüstung jedoch etwa sechs Wochen dauern. A ist einverstanden und lässt den *Triumph TR 6* gleich in der Werkstatt der C. C stellt den *Triumph TR 6* in einer zu ihrem Betrieb gehörenden Halle ab, in der auch ihre eigenen Fahrzeuge stehen.

Am 14.10.2012 berichtet A ihrer Freundin Doris (D), einer leidenschaftlichen Sammlerin klassischer Automobile, von ihrem Erwerb und wie sie den *Triumph TR 6* nachzurüsten gedenkt. D ist begeistert und unterbreitet A spontan den Vorschlag, ihr den nachgerüsteten Wagen für 26.000 EUR abzukaufen. A willigt ein und meint, D solle das Fahrzeug haben. Sie, A, werde umgehend alles Nötige veranlassen, damit D den Wagen nach Abschluss der Werkstattarbeiten auch bekomme. Über ihr mobiles eBanking-System veranlasst D sofort die Überweisung des gesamten Kaufpreises auf das Konto von A. Den Umstand, dass sie den *Triumph TR 6* erst teilweise bezahlt hat, vergisst A zu erwähnen. D sieht ihrerseits davon ab, sich von A den Kfz-Brief vorlegen zu lassen. Gleich am 15.10.2012 ruft A bei C an und erklärt dieser, sie habe den *Triumph TR 6* zwischenzeitlich veräußert. Sie werde die Rechnung begleichen. Abholen werde den Wagen jedoch D und sie, C, möge ihn nach Abschluss der Reparatur nicht an sie selbst, sondern an D herausgeben. C bestätigt dies gegenüber A, die das Ergebnis des Telefonats D umgehend mitteilt.

Am 30.10.2012 erscheint Gerichtsvollzieherin Gerda (G) in der Werkstatt der C und pfändet aufgrund wirksamen Titels, den Franziska (F) gegen C erwirkt hat, den *Triumph TR 6*. Gleichzeitig pfändet das zuständige Vollstreckungsgericht durch wirksamen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die Werklohnforderung von C gegen A. Als D, die davon ausgeht, Eigentümerin des Fahrzeugs zu sein, am 2.11.2012 von der Pfändung des *Triumph TR 6* erfährt, ist sie empört und setzt sich sogleich mit ihrer Rechtsanwältin Helena (H) in Verbindung. Unter Schilderung des Geschehens erhebt H kurzerhand im Namen von D beim zuständigen Gericht Klage mit dem Antrag, den genau bezeichneten *Triumph TR 6* herauszugeben.

Welche Erfolgsaussichten hat die Klage der D?